

BGer 1B 619/2021 vom 2. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_619_2021

FR: TF 1B 619/2021 du 2 septembre 2022

IT: TF 1B 619/2021 del 2 settembre 2022

Regeste

Strafverfahren; Gutachten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in Strafsachen setzt ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Entscheids voraus (Art. 81 Abs. 1 lit. b BGG). Dieses muss aktuell sein; es muss also nicht nur im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung, sondern auch noch im Zeitpunkt der Urteilsfällung bestehen (BGE 137 I 296 E. 4.2). Mit diesem Erfordernis soll sichergestellt werden, dass das Gericht konkrete und nicht bloss theoretische Fragen entscheidet (BGE 140 IV 74 E. 1.3.1). Fällt das schutzwürdige Interesse im Laufe des Verfahrens dahin, wird die Sache grundsätzlich als erledigt erklärt (BGE 142 I 135 E. 1.3.1). Das Bundesgericht berücksichtigt Tatsachen, welche zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führen, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintretens und von Amtes wegen (Urteil 1B_121/2022 vom 7. Juni 2022 E. 2 mit Hinweisen).

E. 2

Der vorinstanzliche Entscheid ist einzig insoweit angefochten, als die von den Beschwerdeführern gewünschten Zusatzfragen an den Gutachter streitig waren. Mit der Erstellung des Gutachtens und der nachträglichen Zulassung dieser Fragen als Ergänzungsfragen ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführer, wie letztere selbst vorbringen, dahingefallen und das bundesgerichtliche Beschwerdeverfahren somit gegenstandslos geworden. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die sich jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnten, ohne dass im Einzelfall rechtzeitig eine höchstrichterliche Prüfung stattfinden könnte (vgl. BGE 140 IV 74 E. 1.3.3.), stellen sich vorliegend nicht. Demzufolge ist das Verfahren vom Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG) als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP).

E. 3

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet der Einzelrichter mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). In erster Linie ist somit auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen. Dabei geht es nicht darum, die Prozessaussichten im Einzelfall zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen. Auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt und unter Umständen der Entscheid in einer heiklen Rechtsfrage präjudiziert werden (zum Ganzen BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteil 1B_67/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4 mit Hinweis). Lässt sich der mutmassliche Ausgang eines Verfahrens im konkreten Fall nicht ohne Weiteres

feststellen, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf allgemeine zivilprozessrechtliche Kriterien zurückzugreifen. Danach wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteile 1B_121/2022 vom 7. Juni 2022 E. 2; 1B_67/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4; je mit Hinweisen).

E. 3.1

Nach der hiervor zitierten Rechtsprechung ist für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen nur dann auf den mutmasslichen Ausgang des Verfahrens abzustellen, wenn sich dieser ohne Weiteres feststellen lässt. Dies ist vorliegend nicht der Fall: Sowohl die Fragen nach der prozessualen Zulässigkeit (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. 5 und Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) als auch der materiellen Begründetheit der über 40-Seitigen Beschwerde, mit welcher in erster Linie die Verletzung von Konventionsrecht gerügt wird (insb. Art. 2, Art. 6 und Art. 13 EMRK), bedürften einer eingehenden bundesgerichtlichen Prüfung und Abwägung.

E. 3.2

Für die Bestimmung der Kostenfolgen ist demnach auf das Verursacherprinzip abzustellen. Vorliegend wurde das streitige Gutachten trotz hängiger Beschwerde erstellt. Im Anschluss wurden die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden (zunächst nicht berücksichtigten) Zusatzfragen der Beschwerdeführer gemäss ihrer unbestrittenen gebliebener Darstellung nachträglich von der Staatsanwaltschaft als Ergänzungsfragen zugelassen. Die Staatsanwaltschaft hat somit die Gründe zu verantworten, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben. Demnach sind ihr als Verursacherin die Verfahrenskosten zu überbinden (vgl. Urteil 1B_67/2022 vom 23. Mai 2022 E. 4.2 mit Hinweis). Die Staatsanwaltschaft handelte in ihrem amtlichen Wirkungskreis, weshalb für das bundesgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 66 Abs. 4 BGG). Indessen sind die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.